

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,

in der Anlage erhaltet ihr den Entwurf zum TOP 7 „Neufassung der Satzung“ für die Jahreshauptversammlung am 08. Februar 2020 in Wahnwegen im Sportheim.

Bereits im Vorfeld könnt Ihr euch bei Fragen oder Unklarheiten an uns wenden:

Manuel Geppert Telefon: 06381-427925
Mobil: 0170-4990785

Ranko Karch, Telefon: 06384-6659
Mobil: 01573-5725810

Hüffler/Wahnwegen, im Dezember 2019



Eure Vorstandschaft
der SG Hüffler-Wahnwegen e.V.



**Sportgemeinschaft (SG)
Hüffler-Wahnwegen e.V.**

**Entwurf
Neufassung der Satzung**

Stand: 16.12.2019

Satzung der Sportgemeinschaft (SG) Hüffler-Wahnwegen e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Vereinsausschuss
- § 19 Ältestenrat
- § 20 Sparten/Abteilungen

E. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

ENTWURF

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist:

Sportgemeinschaft (SG) Hüffler-Wahnwegen e.V.

Er hat seinen Sitz in Hüffler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter Nr. KUS 1036 VR eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün – weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Die Neufassung der Satzung begründet sich durch Zusammenschluss des Sportvereins Wahnwegen 1947 e.V. und des Sportvereins Hüffler 1958 e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) Angebote im zertifizierten Senioren-, Präventions- und Rehabilitationssport;
- j) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er steht für ein demokratisches Grundverständnis, wendet sich gegen jegliche Form der Menschenverachtung und Verletzungen aufgrund ethnischer Herkunft, Rasse, Hautfarbe und sexueller Orientierung.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Sportbundes Pfalz und der Fachverbände als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen wie auch sonstige Personenvereinigungen werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen bzw. bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren die zusätzliche Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu akzeptieren.
- c) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Der/Die gesetzliche(n) Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des/der Vertretenen aufzukommen.

- d) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person. Mit der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- e) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Über die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch wird – wie bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – gemäß der jeweils gültigen Schiedsordnung (§ 22 g) verfahren.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- b) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsparten durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- c) - durch Tod;
- d) - durch Auflösung des Vereins;

- e) - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Auszahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen auch bis vier Wochen nach Erhalt der Mahnung nicht nachkommt
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Nach der Antragstellung wird – wie bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – gemäß der jeweils gültigen Schiedsordnung (§ 22 g) verfahren.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vereinsausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Schriftverkehr gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen. Es darf das Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Bankeinzug

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können spartenspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen (Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude) und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der spartenspezifischen Beiträge und der Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Die Höhe der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können bis zum Einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, spartenspezifische Beiträge mit den Sparten zu vereinbaren.
- e) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- f) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.
- g) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- h) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- i) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- j) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- k) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

- l) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- m) Nähere Angaben über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, spartenspezifische Beiträge, Umlagen (Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude) und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie deren Zahlungsfälligkeiten sind der Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch gesetzliche Vertreter wahrgenommen. Ausgenommen hiervon haben auch diese Personen das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Sie dürfen das Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsversammlungen - jedoch ohne Stimmrecht - teilnehmen.
- b) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- c) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- b) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- c) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und gemäß Schiedsordnung (§ 22g) behandelt.
- d) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- e) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a). die Mitgliederversammlung (§ 14)
- b). der Vorstand (§ 17)
- c) der Vereinsausschuss (§ 18)

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere das Amt des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand, § 17) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltssituation Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung und/oder den Sportbetrieb einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand „Organisation/Verwaltung bzw. der Vorstand „Finanzen“ im Benehmen mit den für die jeweiligen Ressorts zuständigen Vorstandsmitgliedern.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- f) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar bis zum 31. März eines jeden Jahres statt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch Veröffentlichung im Wochenblatt „Oberes Glantal – Der Südkreis“ und im Aushang in den Vereins-Info-Kästen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand „Verwaltung/Organisation“, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Bedarf bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter.
- f) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- g) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- h) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Mitglieder als Antrag zur Tagesordnung gestellt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn der Punkt Satzungsänderung auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden hat.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- j) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- k) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand „Verwaltung/Organisation“ schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung (siehe §14 h)) sind von dieser Möglichkeit ausgenommen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- l) Dringlichkeitsanträge, d. h., solche Anträge, die nicht innerhalb der in § 14 c) genannten Frist eingereicht werden konnten, bei denen es nur um Beratung oder Aussprache geht, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen. Dies gilt aber auch für andere gravierende Beschlüsse, die für den Verein und das Vereinsleben von

nachhaltiger Bedeutung sind, wie z.B. Beitragsfestsetzung, Kreditaufnahme, Grundstücksverkäufe, Gründung neuer Abteilungen etc.. Hier muss in einer gesonderten Mitgliederversammlung über den neuen Beschlussgegenstand beraten werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - aa) Verwaltung/Organisation
 - bb) Finanzen
 - cc) Betrieb und Technik
 - dd) Fußball
 - ee) Tennis und Breitensport
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Kassenschlussrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren; spartenspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen (soweit erforderlich)
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl und Abberufung des Schriftführers
- i) Wahl und Abberufung des Pressewartes
- j) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- k) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ältestenrates
- l) Wahl des Jugendleiters
- m) Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder
- n) Wahl und Abberufung der Platzkassierer
- o) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- q) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben
- r) Änderung der Satzung
- s) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Vorstand

- a) Der Vorstand (geschäftsführende Vorstand) des Vereins besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
Diese Mitglieder teilen sich folgende Ressorts untereinander auf:
- aa) Verwaltung/Organisation
 - bb) Finanzen
 - cc) Betrieb/Technik
 - dd) Fußball
 - ee) Tennis und Breitensport
- b) Der Vorstand vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- c) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- d) Jedes Vorstandsmitglied sollte nur ein Amt bekleiden.
- e) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins in allen technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Dingen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- f) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes zur Abgrenzung der Ressorts, zur Führung und Verwaltung des Vereins, zur Festlegung und Verteilung von Aufgaben sowie zur Durchführung von Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.
- g) Der Geschäftsordnung müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- h) Der Vorstand bestimmt von Fall zu Fall ein Mitglied aus seiner Reihe, das den Vorsitz in den Organen des Vereins führt.

- i) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds (§ 10 Abs. 6). Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- j) Der Vorstand kann von einem Vorstandsmitglied bei Bedarf einberufen werden.
- k) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der anderen Ressorts sowie der einzelnen Sparten/Abteilungen mitzuwirken.
- l) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger benennen.
- m) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke, Immobilien oder grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.

§ 18 Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - aa) dem Vorstand (§ 17)
 - bb) dem Schriftführer
 - cc) dem Pressewart
 - dd) den Jugendleitern der Ressorts, bei Verhinderung deren Stellvertreter
 - ee) den von der Mitgliederversammlung bestimmten fünf bis zehn Ausschussmitgliedern. Jedem Ressort sollte ein Ausschussmitglied zugewiesen werden.
- b) Schriftführer, Pressewart, Jugendleiter und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- c) Der Vereinsausschuss ist vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Mindestens jedoch einmal vierteljährlich oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- d) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- e) Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Planung, die Festlegung und Durchführung von herausragenden Veranstaltungen des Vereins.

- f) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds (§ 17 h).
- g) Der Vereinsausschuss kann sich bei Bedarf für die Führung der Geschäfte, die ihm obliegen, eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist gemäß Schiedsordnung zuständig als Berufungsinstanz (§ 22 g). Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Sparten/Abteilungen

- a) Der Vorstand kann die Gründung von weiteren Sparten als Unterabteilungen/Untergliederungen zu den Ressorts „Fußball“ und „Tennis und Breitensport“ beschließen.
- b) Jede Sparte wählt für die Dauer von einem Jahr einen Spartenleiter. Der Vorstand bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Spartenleiter sind Mitglied des Ausschusses.
- c) Jede Sparte kann sich eine eigene Ordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Allgemeine und nähere Richtlinien dazu werden in einer vom Vorstand erlassenen Spartenordnung geregelt. Mit Sparten können Sondervereinbarungen getroffen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind
- d) Für den Tennissport gelten Sondervereinbarungen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die vier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Mindestens zwei der vier gewählten Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§ 22 Vereinsordnungen

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| a) Geschäftsordnung | e) Ehrenordnung |
| b) Finanzordnung | f)
Datenschutzordnung |
| c) Beitragsordnung | |
| d) Schiedsordnung | |

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

Formuliertvorschlag Sportbund:

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen ist.

F. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung bis zu drei Personen des Vorstandes (gem. § 26 BGB) als die Liquidatoren des Vereins bestellt, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene in Hüffler belegene Vereinsvermögen an die Gemeinde Hüffler, das in Wahnwegen belegene Vereinsvermögen an die Gemeinde Wahnwegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- d) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am einstimmig beschlossen.
- b) Sofern aufgrund von Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.
- c) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- d) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hüffler, den

Am erfolgte die Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen KUS 1036 VR.